

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterzeichen – I B 2

Bearbeiter/in: [Herr Hampel](#)

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2208**

Telefon (030) 9027-**2406**

Telefax **(30) 9027-2028**

PC-FAX (030) 9028- 4583

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2406

E-Mail [Michael.Hampel](mailto:Michael.Hampel@seninnsport.berlin.de)

@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **29 . Dezember 2009**

Aufnahmeordnung gem. § 23 Abs. 1 AufenthG für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

In Umsetzung des beigefügten Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 3./4. Dezember 2009 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Folgendes an:

1. Erteilungsvoraussetzungen

Ausländer, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG

- 1.1 wenn sie am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können.
- 1.2 wenn sie zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 ihre Schul- oder Berufsausbildung einschließlich Studium mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben und deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbständig sichern werden, oder die sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden
- 1.3 wenn sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter 1.3 genannten Voraussetzungen die unter 1.1 und 1.2 geforderten einschließen, d. h. wer die Voraussetzungen unter 1.1 oder 1.2 erfüllt, hat nachgewiesen, dass er sich um die Sicherung des Lebensunterhaltes bemüht hat.

2. Bemühungen um den Lebensunterhalt

Der Nachweis der Bemühungen gilt als erfüllt, wenn

- der Betroffene in der Vergangenheit – wenn auch mit Unterbrechungen – erwerbstätig war
- eine Zusage zu einer zeitlich wie auch immer gestalteten Beschäftigung vorliegt
- der Betroffene berufsvorbereitende Kurse besucht oder besucht hat
- der Betroffene Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II mit der Agentur für Arbeit geschlossen hat
- er sonstige Bemühungen um einen Arbeitsplatz oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit belegen kann (z. B. durch Bewerbungen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder auch Absagen)

Hinsichtlich der Prognose einer zukünftigen eigenen ständigen Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit werden lediglich die Personen von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, bei denen jetzt schon absehbar ist, dass die Voraussetzungen nach Ablauf der weiteren Aufenthaltserlaubnis in keinem Fall erfüllt sein werden.

3. Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Da in Berlin wegen der Vielzahl des vorsprechenden Publikums die Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum 31.12.09, sondern einheitlich für 28 Monate erteilt wurden, erfolgt auch die Verlängerung nach § 23 Abs. 1 AufenthG einheitlich für zwei Jahre. Dementsprechend reicht es auch für die unter 1.1 genannten Personen, deren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erst nach dem 31.01.10 ansteht aus, wenn bis zum Verlängerungszeitpunkt eine Halbtagsbeschäftigung nachgewiesen wird.

Ein gesonderter Hinweis hinsichtlich des Familiennachzuges oder der Aufenthaltsverfestigung ist entbehrlich. Hierfür sollten – auch vor Ablauf von zwei Jahren – allein die materiellen Voraussetzungen maßgeblich sein, wonach sowohl der Familiennachzug als auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ohnehin nur bei vollständiger Sicherung des Lebensunterhaltes möglich sind.

4. Weitere Erteilungsvoraussetzungen

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG müssen weiterhin die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 Nr. 1 – 6 AufenthG vorliegen wie

- ausreichender Wohnraum
- Deutschkenntnisse nach Stufe A 2
- Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder
- keine vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- kein Bezug zu terroristischen Vereinigungen
- keine Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen, bei Verstoß gegen Aufenthalts- bzw. Asylverfahrensgesetz bis zu 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben.

Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen ist jedoch zu prüfen, ob eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG möglich ist.

5. Einbeziehung von Familienangehörigen

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden. Dabei können nur solche Personen gemeint sein, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten haben sowie vor der Beschlussfassung der IMK im Bundesgebiet bereits lebende Familienangehörige, bei denen der Familienverband erst nachträglich – also nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG für den Betroffenen selbst – begründet wurde oder auch Kinder, die erst nach dem IMK-Beschluss geboren wurden.

Familienangehörige, die unter Umgehung der Sichtvermerksbestimmungen nach dem IMK-Beschluss eingereist sind, werden ebenso nicht erfasst wie Familienangehörige, die erst nach dem IMK-Beschluss den Familienverband begründen.

6. Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind auf dem Ihnen bereits übersandten einheitlichen Vordruck statistisch zu erfassen.

Im Auftrag
Kliem